

zuständige WB abzuführen. Der Termin und die Höhe der monatlichen Teilbeträge für die Abführung der WB-Umlage sind von den Generaldirektoren der WB festzulegen.

Innerhalb von Kombinat, die einer WB unterstellt sind, führen die Betriebe des Kombinates die auf sie entfallenden Anteile der WB-Umlage an das Kombinat ab.

6. Die Festlegungen der Ziffern 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn gemäß den Rechtsvorschriften in Festlegungen zentraler Staatsorgane bestimmt wird, daß der für die Leitung eines Kombinates entstehende Aufwand aus den Kosten der Betriebe zu finanzieren ist.

XI.

Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Jahres Volks wirtschaftsplanes 1976 anzuwenden.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Anordnung Nr. 1 vom 11. Februar 1964 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBl. III Nr. 15 S. 158),
 - Anordnung Nr. 2 vom 2. Juli 1965 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBl. III Nr. 19 S. 101),
 - Anordnung Nr. 3 vom 22. Dezember 1965 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBl. III 1966 Nr. 2 S. 4),
 - Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. II Nr. 42 S. 469).

Berlin, den 15. Mai 1975

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage 1

zur Finanzierungsrichtlinie

**Beauftragung von Gewinnabschlägen
für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse,
die nicht den geplanten Qualitätszielen
bzw. staatlichen Standards
und anderen Gütevorschriften entsprechen
(Abschnitt GO Ziff. 7 Buchst. c) ¹**

1. Gewinnabschläge sind durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung für eine nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechende Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse festzulegen, wenn
 - a) geplante Gütezeichen für Erzeugnisse der laufenden Produktion aberkannt werden,
 - b) Erzeugnisse nicht entsprechend den staatlichen Standards produziert werden,
 - c) geplante Gebrauchseigenschaften nicht eingehalten werden,
 - d) das geplante Volumen der Warenproduktion in den einzelnen Güteklassen (einschließlich Attestierungszeichen), Qualitätsstufen und Sorten pro Erzeugnis oder Sortiment nicht erreicht wird,
 - e) in begründeten Fällen bei volkswirtschaftlich wichtigen Schwerpunktaufgaben
 - die im Plan Wissenschaft und Technik geplanten Qualitätsziele für die Entwicklung von Erzeugnissen,

— die festgelegten Zielstellungen und Termine für die Ausarbeitung, Einführung und Überarbeitung staatlicher Standards

nicht erreicht werden.

Die Festlegung von Gewinnabschlägen ist mit dem zuständigen Preisorgan abzustimmen, wenn aus gleichen Gründen bereits Preisabschläge für Erzeugnisse angewandt werden.

2. Grundlage für die Ermittlung des Gewinnabschlages ist der geplante Gewinn der jeweiligen Erzeugnisse entsprechend der produzierten Menge bzw. — in den Fällen gemäß Ziff. 1 Buchst. d — die vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zweigspezifisch festzulegende Berechnungsgrundlage.

In den Fällen gemäß Ziff. 1 Buchst. e ist als Gewinnabschlag der geplante Gewinn für die Warenproduktion zu beauftragen, die in einem nicht den Zielstellungen entsprechenden Qualitätsniveau bzw. auf Grund der Nichterfüllung der entsprechenden Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik nach veralteten Standards produziert wird.

3. Die Höhe des Gewinnabschlages kann bis zu 100% des geplanten Gewinns des Erzeugnisses betragen, für das der Gewinnabschlag festgelegt wird. Die Gewinnabschläge dürfen insgesamt 10% des geplanten Nettogewinns des Betriebes nicht übersteigen.
4. Die Beauftragung von Gewinnabschlägen führt nicht zur Veränderung der geltenden Industriepreise.
5. Gewinnabschläge sind in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen und in der Berichterstattung gesondert auszuweisen.

Anlage 2

zur Finanzierungsrichtlinie

**Zulässige finanzielle Fonds
aus Nettogewinn und zu Lasten der Kosten**

Art der finanziellen Fonds	volkseigene Betriebe (einschl. volkseigene Betriebe der Kombinate)	volkseigene Kombinate	WB und andere wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
Finanzielle Fonds nach der Finanzierungsrichtlinie			
1. Investitionsfonds	X	X	X
2. Gewinnfonds		X	X
3. Reservefonds		X	X
4. Verfügungsfonds		X	X
Finanzielle Fonds nach anderen zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften			
5. Leistungsfonds	X		
— AO v. 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds d. VEB (GBl. I Nr. 23 S. 416)			